

**Einschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen
und der Versammlungsfreiheit
vom 10. März 2021, 15:00 Uhr, bis zum 12. März 2021, 23:59 Uhr,
in begrenzten Bereichen des Stadtteils Friedrichshain**

Verfügung vom 2. März 2021

Der Polizeipräsident in Berlin

Direktion 5 (City)

Telefon: 4664-501120, Telefax: 4664-83501199

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 274), sowie gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2021 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. In der Zeit vom 10. März 2021, 15:00 Uhr, bis zum 12. März 2021, 23:59 Uhr, wird in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahin eingeschränkt, dass

- a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in dem bezeichneten Bereich für

öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin nicht gestattet ist.

- b) eine Nutzung nur Anrainern und deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere von Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt jedoch eingeschränkt.
- c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO, darunter auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I. genannten Zeiträumen vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.

II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche, einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege (siehe auch Anlage zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“):

- Rigaer Straße zwischen Rigaer Straße/Liebigstraße (einschließlich Kreuzungsbereich) und Rigaer Straße/Proskauer Straße (ausschließlich Kreuzungsbereich)
- Liebigstraße zwischen Liebigstraße/Rigaer Straße (einschließlich Kreuzungsbereich) und Liebigstraße/Bänschstraße (einschließlich Kreuzungsbereich)

III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nr. I Buchstabe a, b, c):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

b) Abstellen oder keine Beseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I. Buchstabe c, Nr. II bis zum 10. März 2021, 14:59 Uhr:

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme werden voraussichtlich 150,00 € betragen.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt, in der Presse sowie in den sozialen Medien als bekanntgegeben. Durch Aushang und Hauseinwürfe in den Bereichen zu II. wird eine zusätzliche Transparenz erzeugt.

Begründung

zu I. und II.

Anlässlich der am 11. und 12. März 2021 terminierten Begutachtung des Hauses Rigaer Straße 94, 10247 Berlin, durch einen Sachverständigen für Brandschutz und einem dazu ergangenen und verwaltungsgerichtlich bestätigten Schützersuchen an die Polizei Berlin sind gewalttätige Aktionen neben An- und Versammlungsgeschehen, die vornehmlich der Vereitelung dienen könnten, zu erwarten. Aufgrund der mindestens europaweiten Symbolhaftigkeit des betroffenen Objekts ist der Standort des Objekts selbst und die direkte Umgebung als Hauptanziehungspunkt zu betrachten. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist unter anderem das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Berliner Bevölkerung, insbesondere der Anwohnenden und der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Einrichtungen sowie des Sachverständigen, der Vertreter der Eigentümerin, der Dienstkräfte und weiterer Beteiligter.

zu I. a)

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE können Versammlungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verboten und von der Örtlichkeit beschränkt werden, wenn dies zum Schutz gleichrangiger Rechtsgüter notwendig ist. Das Schutzgut umfasst auch staatlich initiierte Maßnahmen wie die vorliegende Begutachtung. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb des unter II. bezeichneten Gebietes. Der Polizei Berlin obliegt eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Sachverständigen

für Brandschutz, des Hausverwalters, des Rechtsanwalts und anderer erforderlicher Personen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, die darauf abzielen, Störaktionen oder Gefahrenhandlungen durchzuführen. Insoweit ist es in den vorgenannten zeitlichen Grenzen notwendig sowohl im unter II. genannten Bereich der Liebigstraße als auch im unter II. genannten Bereich der Rigaer Straße für die gesamte Fahrbahn nebst Gehwegen die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden brandschutzrechtlichen Begutachtung. Dem Begehren nach Unmutsbekundungen und zur Wahrung der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG wird durch das Vorhalten von Versammlungsorten in Hör- und Sichtweite beidseitig zur Rigaer Straße 94 nachgekommen. Der notwendige Grundrechtseingriff wird so minimiert. Im Ergebnis ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich verhältnismäßig.

zu I. b) und c)

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Bln. kann die Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Die Erfahrungen aus Einsätzen mit Bezug zur Rigaer Straße 94 in den letzten Jahren haben gezeigt, dass diese sowohl von einem großen Medieninteresse, als auch von einem enormen Aufkommen von Versammlungen und gewalttätigen Aktionen gekennzeichnet sind. Insbesondere waren Polizeidienstkräfte Ziel von Angriffen mit gefährlichen Gegenständen. Aufgrund der Symbolhaftigkeit des Objekts für alternative, anarchische und anteilig den Linksextremismus befürwortende Lebensauffassungen ist mit Widerstandshandlungen, der Begehung von Straftaten, die ein hohes Schadensmaß verursachen, und mit Gewalteskalationen zu rechnen, daher ist von einem mindestens temporären Einrichten von weiteren Absperrungen auszugehen. Zur Gefahrenvorsorge ist es ebenfalls unerlässlich, Not- und Rettungswege sowie entsprechende Aufstellflächen für Sicherheits- und Rettungskräfte vorzuhalten. Wegen der örtlichen Gegebenheiten (größtenteils geschlossene Altstadtbebauung) sind diese Wege und Routen für die sichere Zu- und Abfahrt (Rettungswege) unbedingt vorzusehen und frei zu halten. Hierzu ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen notwendig.

Des Weiteren sind vielfältige Aktionsformen beispielsweise durch das Bereiten von Hinder-

nissen oder das Abstellen von Gegenständen im Raum in Betracht zu ziehen um die Tätigkeiten des Sachverständigen für Brandschutz zu vereiteln. Die hohe Anzahl der erwarteten Personen ist mit einem unübersichtlichen Personenkreis gleichzusetzen, woraus sich folglich als gefahrenvorsorgende Notwendigkeit der Bedarf an Aktions- und Reaktionsfläche für Rettungs- und Sicherheitskräfte sowie für Entfluchtungsmaßnahmen ergibt. Hierin begründet sich ebenfalls der anlassbezogene eingeschränkte Zutritt für die Anrainer und deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs in den unter II. bezeichneten Bereichen.

Die Polizei Berlin kann deshalb gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Bln. (§ 14 Abs. 1 VersFG BE) die notwendigen Maßnahmen treffen, um Angriffe auf den Sachverständigen für Brandschutz, den Hausverwalter, den Rechtsbeistand oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und mögliche sichere An- und Abfahrtswege zu gewährleisten. Dieses sind insbesondere gefahrenvorsorgende Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu sind für die unter II. genannten Bereiche Einschränkungen öffentlicher Flächen notwendig. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber ebenso wirksame Maßnahme kommt angesichts der Vielfältigkeit möglicher Störungen sowie der Erfahrungen aus Einsätzen mit Bezug zur Rigaer Straße 94 in den letzten Jahren nicht in Betracht. Das Verbot ist geeignet, den eventuell zu erwartenden Störungen entgegenzuwirken. Die Sperrung ist sowohl zweckdienlich als auch erforderlich, die Maßnahmen des Sachverständigen für Brandschutz zu gewährleisten. Angesichts der eng begrenzten räumlichen und zeitlichen Nutzungseinschränkung erscheint diese Maßnahme auch angemessen, insbesondere verhältnismäßig.

zu III.

Nach § 6 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Die angedrohten Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs und der Ersatzvornahme finden ihre Grundlage in § 9 Abs. 1 Buchstabe c) bzw. Buchstabe a). Das Abstellen bzw. Beseitigen von Gegenständen sind auch vertretbare Handlungen im Sinne des § 10 VwVG.

Zwangsmittel sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 VwVG vor ihrer Anwendung anzudrohen. Die nach § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist wurde unter III. Buchstabe b) festgesetzt. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt zu verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 auf konkrete Zwangsmittel. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvornahme veranschlagt, § 13 Abs. 4 S. 1 VwVG.

Die angedrohten Zwangsmittel stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Abs. 2 VwVG. Der unter III. Buchstabe a) angedrohte unmittelbare Zwang ist als einziges Zwangsmittel geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt kommt die Ersatzvornahme nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist. Die unter III. Buchstabe b) angedrohte Ersatzvornahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Beide Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

zu IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt, nämlich zur Verhinderung von Straftaten und für eine effektive und zeitnahe Gefahrenabwehr. Der vorstehenden Begründung ist zu entnehmen, dass nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 51, Wedekindstraße 10, 10243 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Andreas Sydow

Erster Direktor beim Polizeipräsidenten und
Leiter der Landespolizeidirektion

Anlage zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“

